

# Infobrief Nr. 6

## bupZert GmbH Zertifizierungsstelle für Bauprodukte

### - Überprüfung der CE-Kennzeichnung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Überwachungsprozess der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) hat die bupZert GmbH in ihrem Qualitätsmanagementhandbuch Regeln aufgestellt, die für alle Überwacher verpflichtend einzuhalten sind. Damit garantieren wir den Herstellern, dass wir bundesweit und in den angrenzenden betreffenden Ländern einheitliche Überwachungsinhalte und –vorgänge praktizieren. Zu diesem einheitlichen Vorgehen gehört, dass alle Überwacher der bupZert GmbH in den Überwachungsaudits u. a. Checklisten zur Überprüfung der Anforderungen an die WPK verwenden. Unsere Checklisten wurden auf der Grundlage der entsprechenden Produktnormen erstellt und werden fortlaufend nach aktuellen Erfordernissen revidiert.

Die Checklisten beinhalten unter anderem einen Abschnitt „Kennzeichnung der Produkte“.

Seit Beginn des Jahres 2016 wurden unsere Überwacher angehalten, bei der Überprüfung der Produktkennzeichnung, wie sie nach DIN EN 13108-21 Anhang B gefordert wird, auch auf eine vollständige Angabe der CE-Kennzeichnung auf dem Lieferschein/Begleitschein im Hinblick auf die Angabe der wesentlichen Merkmale zu achten und den Hersteller über eine nach Bauproduktenordnung (BauPVO) Nr. 305/2011, Artikel 9 (2) konforme Kennzeichnung zu informieren. Eine diesbezügliche Nichtkonformität hielten unsere Überwacher im Bewertungsbericht als geringfügige Abweichung mit einer Korrekturfrist bis zum nächsten Audit (ein Jahr) fest.

### **Diese Regelung findet in Zukunft keine Anwendung mehr.**

#### *Begründung*

CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung sind nicht Bestandteil der Zertifizierung des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle, sondern erst die Folge einer erfolgreichen Zertifizierung. Die CE-Kennzeichnung liegt wie die Leistungserklärung damit in den Händen des Herstellers. Der Hersteller ist nach BauPVO Artikel 8 (2) allein für die CE-Kennzeichnung verantwortlich. Eine Überprüfung des Inhaltes und des ordnungsgemäßen Anbringens obliegt allein den zuständigen Marktüberwachungsbehörden.

Unter diesem Gesichtspunkt hat die bupZert GmbH folgende Festlegungen getroffen:

## **1. Festlegung**

Die Überprüfung der Produktkennzeichnung auf dem Lieferschein beschränkt sich zukünftig auf folgende Angaben:

#### Für die Kennzeichnung von Asphaltmischgütern:

Hersteller und Lieferwerk

Asphaltmischgutart und -sorte

Bindemittelart und -sorte

Kennnummer der notifizierten Stelle

Für die Kennzeichnung von Gesteinskörnungen:

Hersteller und Lieferwerk  
Bezeichnung der Gesteinsart  
Korngruppe (d/D)  
Kennnummer der notifizierten Stelle

Für die Kennzeichnung von Bitumenemulsionen:

Hersteller und Lieferwerk  
Bezeichnung der Bitumenemulsion  
Kennnummer der notifizierten Stelle

Für die Kennzeichnung von Wasserbausteinen:

Hersteller und Lieferwerk  
Bezeichnung der Gesteinsart  
Bezeichnung der Steinklasse/Gewichtsklasse  
Kennnummer der notifizierten Stelle

Für die Kennzeichnung von Gleisschotter:

Hersteller und Lieferwerk  
Bezeichnung der Gesteinsart  
Korngruppe (d/D)  
Kennnummer der notifizierten Stelle

## 2. Festlegung

Die in den zurückliegenden Audits festgestellten Abweichungen, die sich auf die CE-Kennzeichnung beziehen, stellen keine Abweichungen mehr dar. Sie sind lediglich als Informationen zu betrachten. Eine Überprüfung der Korrekturen wird seitens des Überwachers dahingehend nicht erfolgen.

Sofern Ihrerseits Rückfragen zu unserer Mitteilung bestehen, stehen unsere Überwacher und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Berlin

Dr.-Ing. Liane Gollas  
*Geschäftsführerin*

---

SIE ERHALTEN DIESE E-MAIL WEIL SIE SICH MIT DER ADRESSE BEI [BUPZERT GMBH](#) ANGEMELDET HABEN. FALLS SIE KEINE WEITEREN NACHRICHTEN MEHR ERHALTEN WOLLEN KÖNNEN SIE SICH HIER [ABMELDEN](#)  
© 2022 BUPZERT GMBH, ALLE RECHTE VORBEHALTEN